

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ e.V.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte „Abenteuerland“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pfannenstiel 36, 55270 Ober-Olm.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Es beginnt jeweils am 1. August eines Kalenderjahrs und endet am 31. Juli des darauf folgenden Kalenderjahres.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des vorschulischen Bereichs durch die ideelle und finanzielle Förderung der Kindertagesstätte Abenteuerland.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Geldmittel dürfen nur für solche Vorhaben verwendet werden, die von städtischen, staatlichen und sonstigen Einrichtungen nicht finanziert werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Natural- oder Sachspenden sowie bei geldwerten Leistungen.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.2 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

5. Mitgliedsbeiträge

5.1 Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind:

6.1.1 der Vorstand

6.1.2 die Mitgliederversammlung

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der:

7.1.1 1. Vorsitzende(r)

7.1.2 2. Vorsitzende(r)

7.1.3 Kassenwart (in)

7.1.4 Schriftführer(in)

7.1.5 Leitung der Kindertagesstätte oder von dieser bestimmte Vertretung, als berufenes Mitglied

7.1.6 bis zu zwei Beisitzer(innen)

7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

7.3 Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.

7.4 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen sind.

7.5 Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

7.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein vertretungsberechtigtes Mitglied anwesend sind.

7.7 Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der Leitung der Kindertagesstätte Kindertagesstätte oder von dieser bestimmten Vertretung.

- 7.8 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 7.9 Für die gewählten Mitglieder ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:
- 7.9.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 100 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.
- 7.9.2 Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Vorstandsprotokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

8. Mittelvergabe

- 8.1 Die Entscheidung über die Mittelvergabe für die Kindertagesstätte ist gemeinsame Aufgabe des Fördervereins, der Kindertagesstätte sowie des Trägers der Kindertagesstätte.
- 8.2 Bei der Entscheidung über die Mittelvergabe an die Kindertagesstätte haben der Förderverein, die Leitung der Kindertagesstätte sowie der Träger der Kindertagesstätte jeweils eine Stimme. Entschieden wird per Mehrheitsbeschluss.
Der Elternausschuss der Kindertagesstätte ist über die Entscheidungen frühzeitig zu informieren.
- 8.3 Anschaffungen, die einer regelmässigen Instandhaltung bedürfen, sind der Kindertagesstätte als Spende zu übergeben. Hierbei sind die üblichen öffentlichen Verfahren einzuhalten.

9. Kassenprüfung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfende.
- 9.2 Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und können nur einmal wieder gewählt werden.
- 9.3 Die Kassenprüfenden haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 9.4 Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

10. Mitgliedschaft

10.1 Der Verein hat

10.1.1 aktive Mitglieder

10.1.1.1 Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele und Inhalte des Vereins aktiv unterstützen möchten.

10.1.1.2 Nur natürliche Personen können die aktive Mitgliedschaft erwerben.

10.1.2 passive Mitglieder

10.1.2.1 Passive Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten ohne selbst außerhalb Ihrer Beitragszahlung aktiv zu werden.

10.1.2.2 Nur Juristische Personen können die passive Mitgliedschaft erwerben.

10.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.

10.3 Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand

10.4 Die Mitgliedschaft endet

10.4.1 durch Tod,

10.4.2 durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, der dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres mitzuteilen ist,

10.4.3 durch Ausschluss wegen unehrenhafter Handlungen, oder vereinsschädigendem Verhaltens,

10.4.4 bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitgeteilt hat.

11. Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal im 3. Quartal des Kalenderjahres einberufen.

11.2 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in Textform.

11.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragt, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In beiden Fällen muss die Einberufung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen in Textform erfolgen.

11.4 Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

11.5 Passive Mitglieder haben kein Antrags- und Stimmrecht, jedoch ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.

11.6 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

11.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung

11.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

11.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

12. Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

12.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

12.2 Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Abenteuerland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.02.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Frau Büscher

Frau Jungmann

Frau Gehl

Frau Kunz

Herr Krone

Frau Malafrente

Herr Polschinski